



OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 28. Mai 2013, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei dem Geschäft Nr. 2 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeinbeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

RechtsmittelBegehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Politische Gemeindeversammlung**Traktanden:**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2012
der Politischen Gemeinde **Seiten 04 - 19**
2. Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul-
und familienergänzende Betreuungsverhältnisse
in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in
Tagesfamilien (KITA-Verordnung), Genehmigung **Seiten 20 - 34**
3. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes **Seiten 35**

Genehmigung der Jahresrechnung 2012 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2012 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, einschliesslich der Sonderrechnungen, wird genehmigt.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffer 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung			
Aufwand	CHF	7'741'995.05	
Ertrag	CHF	8'108'963.23	
Ertragsüberschuss	CHF	366'968.18	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben	CHF	441'416.45	
Einnahmen	CHF	232'490.00	
Nettoinvestitionen	CHF	208'926.45	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben	CHF	165'785.00	
Einnahmen	CHF	584'185.00	
Nettoveränderung	CHF	418'400.00	
Bestandesrechnung			
Aktiven	CHF	15'696'620.54	
Passiven	CHF	8'638'801.05	
Eigenkapital	CHF	7'057'819.49	

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 366'968.18 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches Ende Jahr CHF 7'057'819.49 beträgt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 18. März 2013

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2012 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 23. April 2013 abschliessend behandelt.

Gestützt auf die Prüfung wurde festgestellt, dass

- die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.
- der Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen wurde.
- die finanztechnische Prüfung ergeben hat, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat entsprechen.

Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 7'741'995.05 Aufwand und CHF 8'108'963.23 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 366'968.18 ab. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 441'416.45 und Einnahmen von CHF 232'490.00 einen Ausgabenüberschuss von CHF 208'926.45. Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 165'785.00 und Einnahmen von CHF 584'185.00 eine Nettoveränderung von CHF 418'400.00. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 15'696'620.54 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 366'968.18 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 6'690'851.31 auf CHF 7'057'819.49. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2012 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 23. April 2013

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

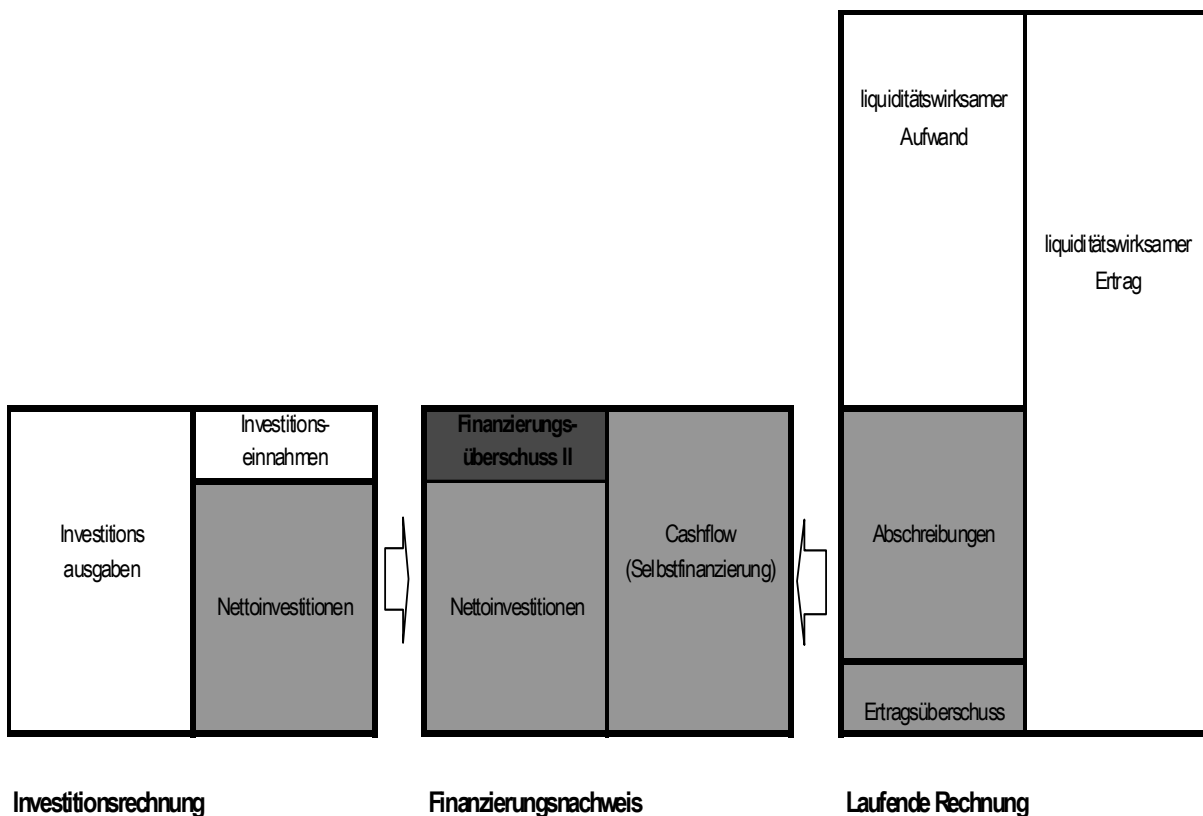
Kurzkomentar

Die **Laufende Rechnung** für das Jahr 2012 schliesst bei einem Aufwand von rund 7,7 Millionen Franken und einem Ertrag von 8,1 Millionen Franken mit einem Ertragsüberschuss von rund 367'000 Franken. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 96'900 Franken.

Diese Resultatverbesserung ist einerseits auf die höheren Steuererträge zurückzuführen. Bei den ordentlichen Steuereinnahmen (laufendes Jahr und frühere Jahre) können wir Mehrerträge von rund 215'000 Franken verzeichnen. Auch bei den Grundstückgewinnsteuern sind Mehrerträge von CHF 172'000 angefallen. Erfreulicherweise sind in verschiedenen Bereichen weniger Kosten angefallen als budgetiert (so beim Strassenunterhalt und bei den Rechtsberatkosten im Zusammenhang mit diversen Umweltschutzanliegen und dem Rangierbahnhof). Aufgrund der vorgenannten Abweichungen erreichen wir in diesem Jahr eine Selbstfinanzierung von CHF 667'000 anstelle der budgetierten CHF 572'000.

Im Bereich der **Investitionsrechnung** wurden gegenüber dem Budget weniger Ausgaben getätigt. Die Sanierung des Gemeindehauskellers wurde nicht wie budgetiert umgesetzt. Zudem wurden die budgetierten Ausgaben für die Modernisierung des Kommunikationsnetzes nicht vollständig ausgeschöpft, die Projektumsetzung hat sich etwas verzögert. Die grösseren Ausgaben werden erstmals im Rechnungsjahr 2013 anfallen. Die Neuerstellung des Trottoirs an der Haldenstrasse (vis-à-vis Hausnummer 2, 4 und 6) konnte ebenfalls nicht planmässig ausgeführt werden. Die Ausgaben werden voraussichtlich im Rechnungsjahr 2013 getätigt.

Diese Abweichungen und Verschiebungen führen dazu, dass die Rechnung mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 1'072'368 abschliesst, budgetiert war ein Finanzierungsüberschuss von CHF 373'800.



Rechnungsübersicht

Voranschlag 2012			Rechnung 2012	
Soll	Haben		Soll	Haben
7'262'900		1 Laufende Rechnung	7'741'995.05	
	7'359'800	Total Aufwand		8'108'963.23
96'900		Total Ertrag	366'968.18	
7'359'800	7'359'800	Aufwandüberschuss	8'108'963.23	8'108'963.23
		Ertragsüberschuss		
		2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
742'900		a) Nettoinvestitionen	441'416.45	
	54'000	Total Ausgaben		232'490.00
	688'900	Total Einnahmen		208'926.45
742'900	742'900	Nettoinvestitionen	441'416.45	441'416.45
		Einnahmenüberschuss		
688'900		b) Finanzierung I	208'926.45	
	547'400	Nettoinvestitionen		495'926.45
		Einnahmenüberschuss		
	96'900	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		366'968.18
	44'600	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
688'900	688'900	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	653'968.18	
		Finanzierungsfehlbetrag I	862'894.63	862'894.63
		Finanzierungsüberschuss I		
131'600		3 Investitionen im Finanzvermögen	165'785.00	
	550'000	a) Nettoveränderung	418'400.00	584'185.00
418'400		Total Ausgaben	584'185.00	584'185.00
550'000	550'000	Total Einnahmen		
		Nettoveränderung		
-	418'400	b) Finanzierung II		418'400.00
44'600		Nettoveränderung		
		Finanzierungsfehlbetrag I		653'968.18
		Finanzierungsüberschuss I		
373'800		Finanzierungsfehlbetrag II	1'072'368.18	
418'400	418'400	Finanzierungsüberschuss II	1'072'368.18	1'072'368.18
		4 Veränderung Kapitalkonto		
		Finanzvermögen	12'331'620.54	
		Verwaltungsvermögen	3'365'000.00	
		Fremdkapital		6'458'516.14
		Verrechnungen		217'902.51
		Spezialfinanzierungen		1'962'382.40
		Eigenkapital		7'057'819.49
			15'696'620.54	15'696'620.54

Detail Funktionen Laufende Rechnung

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2012		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'588'351.28	288'134.50	1'501'700	242'200	1'462'127.27	283'110.97
	Nettoaufwand		1'300'216.78		1'259'500		1'179'016.30
011	LEGISLATIVE	52'633.25	0.00	60'800	0	63'959.85	0.00
012	EXEKUTIVE	222'260.95	1'300.00	211'200	0	211'945.65	17.00
020	GEMEINDEVERWALTUNG	812'084.90	106'622.35	781'500	85'800	746'525.92	103'423.87
021	BAUVERWALTUNG	283'194.28	152'935.15	283'000	126'900	269'274.70	156'960.10
090	VERWALTUNGLIEGENSCHAFTEN	218'177.90	27'277.00	165'200	29'500	170'421.15	22'710.00
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	529'477.95	92'508.55	519'000	126'500	496'084.35	130'614.46
	Nettoaufwand		436'969.40		392'500		365'469.89
100	RECHTSPFLEGE	218'834.30	61'444.70	198'500	53'400	192'140.00	57'962.91
110	POLIZEI	104'093.65	16'280.00	111'000	60'300	116'182.25	55'715.00
120	RECHTSSPRECHUNG	22'904.40	4'962.50	27'700	8'800	24'991.70	6'262.50
140	FEUERWEHR UND FEUERPOLIZEI	136'672.75	0.00	137'700	0	118'697.40	0.00
150	MILITÄR	3'750.00	0.00	3'100	0	3'650.00	0.00
160	ZIVILSCHUTZ	43'222.85	9'821.35	41'000	4'000	40'423.00	10'674.05
3	KULTUR UND FREIZEIT	491'731.95	248'604.95	475'200	225'800	456'695.65	200'157.70
	Nettoaufwand		243'127.00		249'400		256'537.95
300	KULTURFÖRDERUNG	100'678.25	4'568.05	89'300	6'000	95'885.05	5'377.85
320	MASSEN MEDIEN	18'539.00	0.00	16'000	0	17'112.60	0.00
321	ANTENNEN- UND KABELANLAGEN	244'036.90	244'036.90	219'800	219'800	194'779.85	194'779.85
330	PARKANLAGEN, WANDERWEGE	76'447.85	0.00	94'700	0	91'058.95	0.00
340	SPORT	47'175.55	0.00	54'400	0	55'539.55	0.00
350	ÜBRIGE FREIZEITGESTALTUNG	4'854.40	0.00	1'000	0	2'319.65	0.00
4	GESUNDHEIT	557'900.73	-72.00	467'900	3'000	1'023'608.77	48'121.00
	Nettoaufwand		557'972.73		464'900		975'487.77
400	SPITÄLER	14'647.15	0.00	0	0	564'710.10	0.00
415	PFLEGEFINANZIERUNG ALTERS- U. PFLEGEHEIME	278'327.95	-1'237.00	175'000	0	185'504.90	6'671.00
440	AMBULANTE KRANKENPFLEGE	76'085.48	1'165.00	35'300	3'000	49'912.42	2'055.00
445	PFLEGEFINANZIERUNG AMBULANTE KRANKENPFLEGE	114'692.45	0.00	170'000	0	158'970.55	39'395.00
450	KRANKHEITSBEKÄMPFUNG	56'653.00	0.00	64'000	0	49'376.35	0.00
470	LEBENSMITTELKONTROLLE	3'242.60	0.00	3'700	0	3'138.40	0.00
490	GESUNDHEITSWESEN, ÜBRIGES	14'252.10	0.00	19'900	0	11'996.05	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'698'643.43	862'673.45	1'382'400	544'500	1'438'981.89	680'311.00
	Nettoaufwand		835'969.98		837'900		758'670.89
500	SOZIALVERSICHERUNG ALLGEMEINES	0.00	4'867.00	500	4'400	0.00	5'884.60
520	KRANKENVERSICHERUNG	232'334.60	224'514.65	250'600	250'600	255'505.80	251'966.75
530	ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV	761'367.20	305'244.00	518'000	189'000	481'916.50	206'703.00
540	JUGEND	79'071.68	0.00	78'300	0	65'856.09	0.00
542	Kinderkrippen	5'200.00	0.00	0	0	0.00	0.00

550	INVALIDITÄT	2'700.00	0.00	2'700	0	2'700.00	0.00
570	Seniorenzentrum WEININGEN	0.00	53'988.10	1'000	0	0.00	68'528.85
580	GESETZL. WIRTSCHAFTLICHE HILFE	431'883.65	231'966.90	329'000	63'400	464'572.80	115'215.60
581	FREIW. WIRTSCHAFTLICHE HILFE	0.00	0.00	1'200	0	0.00	0.00
588	ASYLBEWERBER-BETREUUNG	7'770.05	192.55	20'000	0	14'661.25	192.55
589	SOZIALE WOHLFAHRT, ÜBRIGES	166'316.25	41'900.25	171'100	37'100	143'769.45	31'819.65
590	HILFSAKTIONEN	12'000.00	0.00	10'000	0	10'000.00	0.00
6	VERKEHR	518'615.85	170'872.65	530'700	130'900	478'177.00	204'437.10
	Nettoaufwand		347'743.20		399'800		273'739.90
620	GEMEINDESTRASSEN	406'324.45	170'872.65	413'800	130'900	372'635.45	201'933.60
640	BUNDESBAHNEN	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
650	REGIONALVERKEHR	112'291.40	0.00	116'900	0	105'541.55	2'503.50
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'250'328.92	1'066'404.57	1'290'500	1'048'400	1'173'291.90	995'210.75
	Nettoaufwand		183'924.35		242'100		178'081.15
700	WASSERVERSORGUNG / BRUNNEN	21'000.00	0.00	21'000	0	21'062.40	0.00
701	WASSERWERK	386'469.65	386'469.65	306'500	306'500	327'442.50	327'442.50
710	ABWASSERBESEITIGUNG	397'054.12	397'054.12	448'300	448'300	386'044.95	386'044.95
720	ABFALLBESEITIGUNG	267'495.80	267'495.80	275'200	275'200	264'364.90	264'364.90
740	FRIEDHOF UND BESTATTUNG	64'910.75	0.00	65'000	0	76'016.25	0.00
750	GEWÄSSERUNTERHALT UND GEWÄSSERVERBAUUNG	5'250.85	0.00	8'400	0	7'600.00	0.00
770	NATURSCHUTZ	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
780	ÜBRIGER UMWELTSCHUTZ	80'386.90	15'385.00	141'100	18'400	82'056.10	17'358.40
790	RAUMORDNUNG	27'760.85	0.00	25'000	0	8'704.80	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	67'664.85	243'834.10	62'600	242'500	62'914.20	244'564.60
	Nettoertrag	176'169.25		179'900		181'650.40	
800	LANDWIRTSCHAFT	559.65	621.70	1'200	0	1'565.65	662.50
818	FORSTWIRTSCHAFT ALLGEMEIN	23'422.90	1'127.75	19'500	1'000	19'768.60	2'054.75
820	JAGD UND FISCHEREI	0.00	492.60	0	500	0.00	492.60
840	INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL	43'682.30	184'372.05	41'900	184'000	41'579.95	184'134.75
860	ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	0.00	57'220.00	0	57'000	0.00	57'220.00
9	FINANZEN UND STEUERN	1'039'280.09	5'136'002.46	1'032'900	4'796'000	1'038'860.13	5'363'622.69
	Nettoertrag	4'096'722.37		3'763'100		4'324'762.56	
900	GEMEINDESTEUERN	56'922.00	4'261'437.40	66'600	3'905'700	58'183.88	4'214'225.90
920	FINANZAUSGLEICH	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
930	Einnahmenanteile	0.00	451.85	0	1'200	0.00	550.30
940	KAPITALDIENST	123'639.73	197'121.11	131'300	199'400	127'673.75	195'785.64
941	BUCHGEWINNE UND BUCHVERLUSTE	0.00	161'069.00	0	131'600	0.00	479'214.70
942	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN	362'342.90	397'802.45	287'600	398'500	368'648.55	394'490.25
990	ABSCHREIBUNGEN	496'375.46	118'120.65	547'400	159'600	484'353.95	79'355.90
995	STIFTUNGEN / NEUTRALE	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
996	NEUBEWERTUNG GRUNDEIGENTUM FV	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
		7'741'995.05	8'108'963.23	7'262'900	7'359'800	7'630'741.16	8'150'150.27
	Ertragsüberschuss	366'968.18		96'900		519'409.11	
	Aufwandüberschuss						
		8'108'963.23	8'108'963.23	7'359'800	7'359'800	8'150'150.27	8'150'150.27

Aufgabenbereiche

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2012		Voranschlag 2012		Rechnung 2011	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'588'351.28	288'134.50	1'501'700	242'200	1'462'127.27	283'110.97
	Nettoaufwand		1'300'216.78		1'259'500		1'179'016.30
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	529'477.95	92'508.55	519'000	126'500	496'084.35	130'614.46
	Nettoaufwand		436'969.40		392'500		365'469.89
3	KULTUR UND FREIZEIT	491'731.95	248'604.95	475'200	225'800	456'695.65	200'157.70
	Nettoaufwand		243'127.00		249'400		256'537.95
4	GESUNDHEIT	557'900.73	-72.00	467'900	3'000	1'023'608.77	48'121.00
	Nettoaufwand		557'972.73		464'900		975'487.77
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'698'643.43	862'673.45	1'382'400	544'500	1'438'981.89	680'311.00
	Nettoaufwand		835'969.98		837'900		758'670.89
6	VERKEHR	518'615.85	170'872.65	530'700	130'900	478'177.00	204'437.10
	Nettoaufwand		347'743.20		399'800		273'739.90
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'250'328.92	1'066'404.57	1'290'500	1'048'400	1'173'291.90	995'210.75
	Nettoaufwand		183'924.35		242'100		178'081.15
8	VOLKSWIRTSCHAFT	67'664.85	243'834.10	62'600	242'500	62'914.20	244'564.60
	Nettoertrag		176'169.25		179'900		181'650.40
9	FINANZEN UND STEUERN	1'039'280.09	5'136'002.46	1'032'900	4'796'000	1'038'860.13	5'363'622.69
	Nettoertrag		4'096'722.37		3'763'100		4'324'762.56
	Ertragsüberschuss	7'741'995.05	8'108'963.23	7'262'900	7'359'800	7'630'741.16	8'150'150.27
	Aufwandüberschuss	366'968.18		96'900		519'409.11	
		8'108'963.23	8'108'963.23	7'359'800	7'359'800	8'150'150.27	8'150'150.27

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	288'135	283'111	242'200
Aufwand	-1'588'351	-1'462'127	-1'501'700
Saldo	-1'300'217	-1'179'016	-1'259'500

Die Weiterbildungskosten des Personals sind geringer ausgefallen.

Der budgetierte Betrag in Höhe von CHF 10'000 für die Aufnahme Grundbuchpläne wurde nicht ausgeschöpft.

Im Bereich Anschaffungen Mobilien sind Mehraufwendungen in Höhe von CHF 23'400 entstanden, aufgrund der Anschaffung der neuen Küchengeräte in der Gemeindescheune.

Aufgrund der neuen Türen im Gemeindehaus und der Zutrittskontrolle sind Mehraufwendungen von rund CHF 18'000 entstanden.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	92'509	130'614	126'500
Aufwand	-529'478	-496'084	-519'000
Saldo	-436'969	-365'470	-392'500

Für die neu gegründete Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dietikon fiel ein nicht budgetierter Betrag von rund CHF 21'000 an. Demzufolge fiel der Anteil des Personalaufwandes der Leiterin der Sozialabteilung für den Bereich Vormundschaft tiefer aus als budgetiert.

Der budgetierte Betrag im Bereich der Radarkontrollen fiel zu hoch aus. Im Jahr 2011 wurden ausserordentliche Radarkontrollen durchgeführt und deshalb entstanden Mehrerträge. Diese ausserordentlichen Erträge haben sich im Rechnungsjahr 2012 nicht wiederholt.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	288'135	283'111	242'200
Aufwand	-1'588'351	-1'462'127	-1'501'700
Saldo	-1'300'217	-1'179'016	-1'259'500

Die Betriebsrechnung «Antennen- und Kabelanlage» schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 26'793.30 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 21'400. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Antennen- und Kabelanlage» betragen Ende 2012 CHF 76'791.02.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	-72	48'121	3'000
Aufwand	-557'901	-1'023'609	-467'900
Saldo	-557'973	-975'488	-464'900

Der Gemeindebeitrag an das Defizit des Spitals Limmat entfällt erstmals für das Jahr 2012.

Im Bereich der Pflegefinanzierung der Alters- und Pflegeheime entstanden Mehraufwendungen von CHF 104'500.

Der Beitrag an die Spitex fällt um rund CHF 46'200 höher aus als angenommen, dafür fielen im Bereich der Pflegefinanzierung der Ambulanten Krankenpflege Minderaufwendungen von CHF 55'300 an. Die Kostenverschiebung fand aufgrund der Tatsache statt, dass die Spitex die Wegzeiten nicht mehr weiterverrechnen kann.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	862'673	680'311	544'500
Aufwand	-1'698'643	-1'438'982	-1'382'400
Saldo	-835'970	-758'671	-837'900

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind erfahrungsgemäss schwierig zu budgetieren, da sie einerseits von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängen und andererseits in kleineren Gemeinden auch starken Schwankungen unterliegen.

Im Bereich Soziale Wohlfahrt mussten weniger Einwohner unterstützt werden, als angenommen. Es entstanden Minderaufwendungen in Höhe von CHF 65'700.

Der budgetierte Betrag für Kleinkinderbetreuung wurde im Jahr 2012 nicht benötigt.

Das Seniorenzentrum «Im Morgen» erwirtschaftet einen Betriebsvorschlag statt einem budgetierten Defizit. Für die Gemeinde Oetwil an der Limmat beträgt der Anteil des Betriebsvorschlages rund CHF 54'800.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	170'873	204'437	130'900
Aufwand	-518'616	-478'177	-530'700
Saldo	-347'743	-273'740	-399'800

Der budgetierte Betrag für neue Strassenbeleuchtungen von CHF 10'000 wurde nicht benötigt.

Die Strassenunterhaltskosten sind rund CHF 28'800 geringer ausgefallen als budgetiert.

Anstelle der Reparatur des Traktors der Gemeindegewerke wurde ein neues Gemeindefahrzeug angeschafft. Im Bereich Unterhalt von Mobilien entstanden Minderaufwendungen von CHF 10'000.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	1'066'405	995'211	1'048'400
Aufwand	-1'250'329	-1'173'292	-1'290'500
Saldo	-183'924	-178'081	-242'100

Die Betriebsrechnung «Wasser» weist einen Aufwandüberschuss von CHF 78'500.45 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 18'800. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Wasser» betragen Ende 2012 CHF 322'635.70.

Die Betriebsrechnung «Abwasser» weist einen Aufwandüberschuss von CHF 151'189.67 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 196'700. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Abwasser» betragen Ende 2012 CHF 1'239'968.72.

Die Betriebsrechnung «Abfallbeseitigung» weist einen Ertragsüberschuss von CHF 7'054.70 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 9'800. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Abfallbeseitigung» betragen Ende 2012 CHF 280'981.46.

Im übrigen Umweltschutz im Bereich Rechtsberatungskosten wurden die budgetierten Aufwendungen im Zusammenhang mit diversen Umweltschutzanliegen nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Es resultieren Minderaufwendungen von CHF 11'900. Auch die budgetierten Kosten im Zusammenhang mit dem Rangierbahnhof Limmat fallen rund CHF 51'800 tiefer aus als budgetiert.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	243'834	244'565	242'500
Aufwand	-67'665	-62'914	-62'600
Saldo	176'169	181'650	179'900

Die budgetierte Gewinnausschüttung der ZKB in Höhe von CHF 184'000 wurde um lediglich CHF 372.05 übertriften.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2012	2011	2012
Ertrag	5'136'002	5'363'623	4'796'000
Aufwand	-1'039'280	-1'038'860	-1'032'900
Saldo	4'096'722	4'324'763	3'763'100

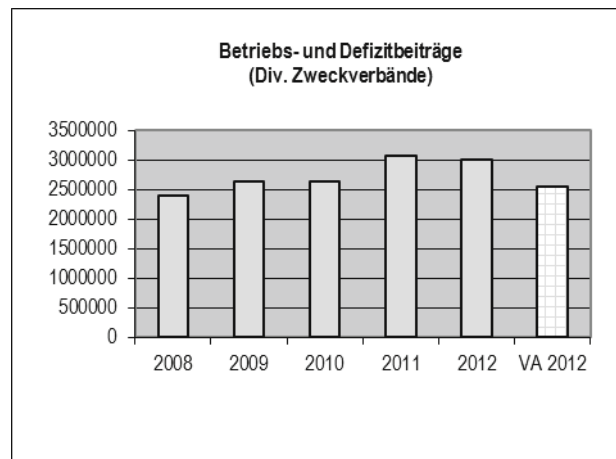
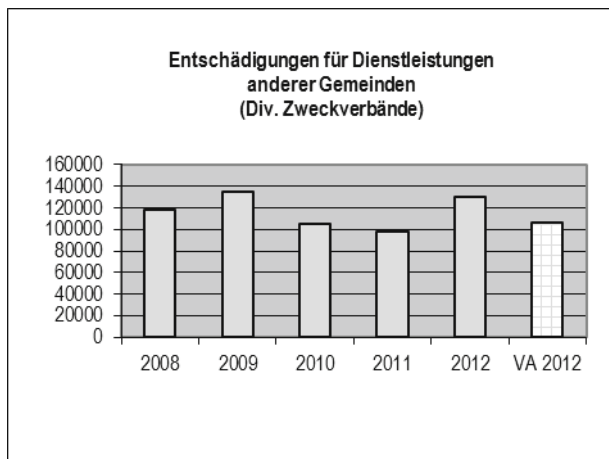
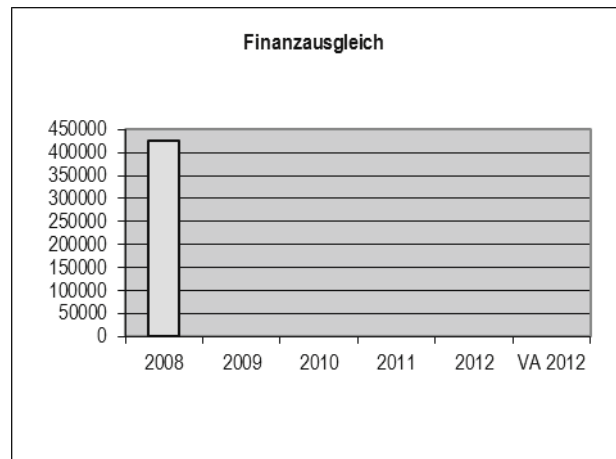
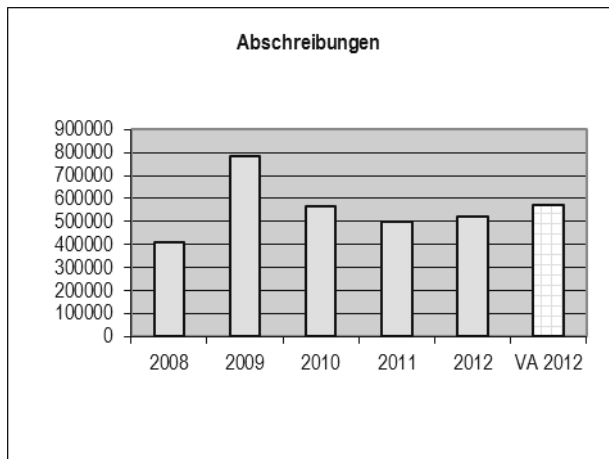
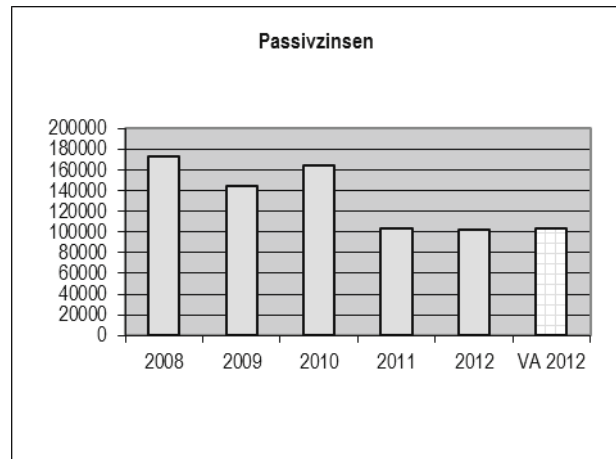
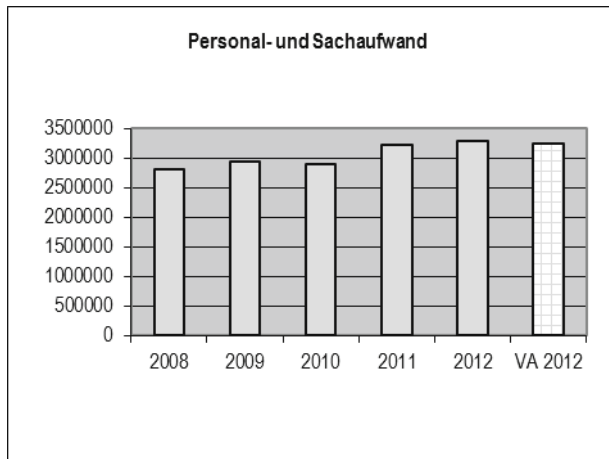
Die ordentlichen Steuereinnahmen des laufenden Jahres sind um CHF 96'900 höher ausgefallen als budgetiert.

Bei den ordentlichen Steuern der Vorjahre liegen die Eingänge um rund CHF 118'000 über den Erwartungen.

Die Ablieferungen an andere Gemeinden aus den Steuerausscheidungen fallen um rund CHF 40'000 tiefer aus als budgetiert.

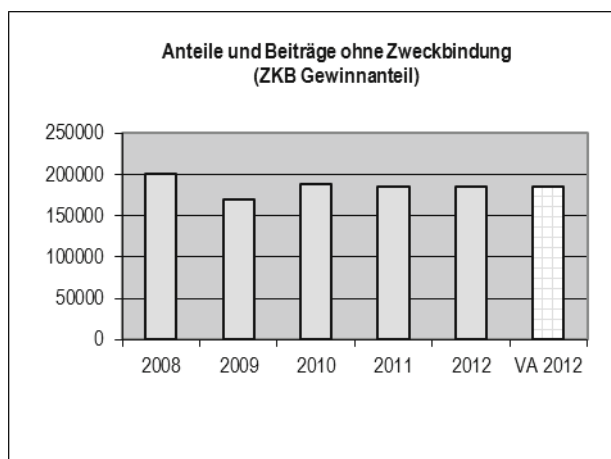
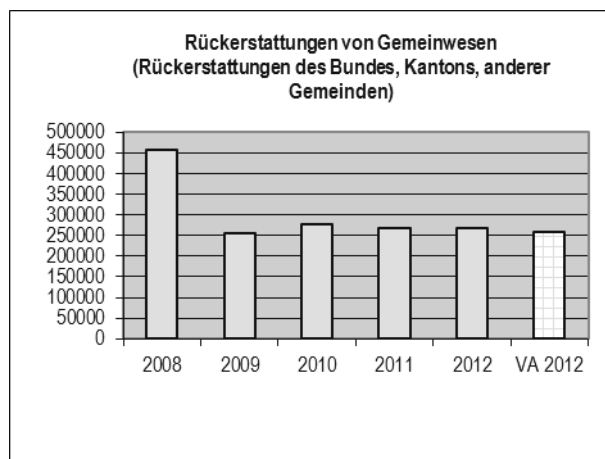
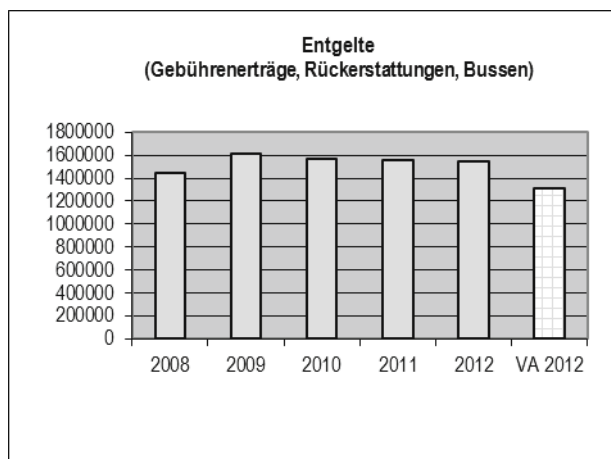
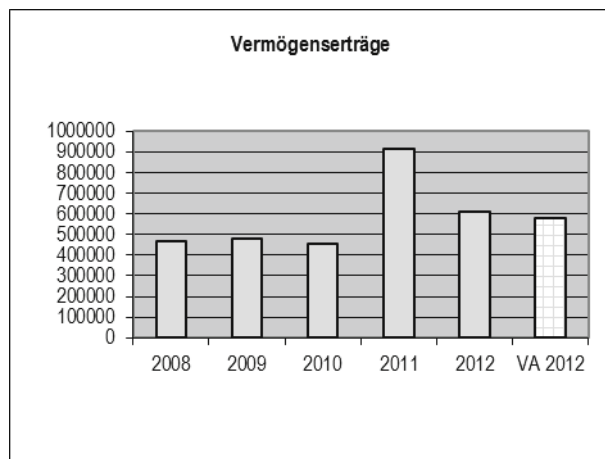
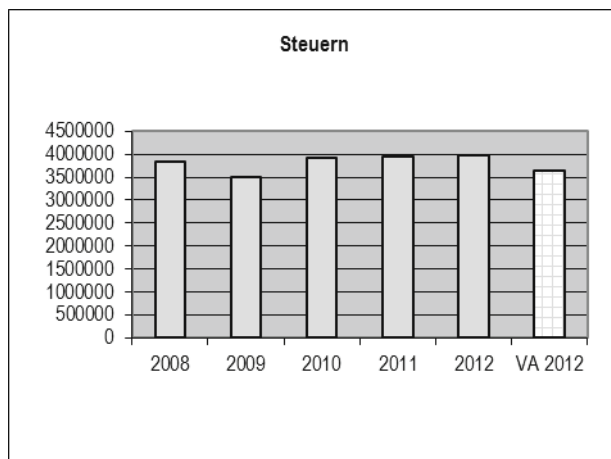
Im Grundsteuerbereich resultiert ein Mehrertrag von rund CHF 171'500 gegenüber dem Voranschlag. Bei den Quellensteuern resultiert ein Minderertrag von rund CHF 73'200.

Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2008 bis 2012



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

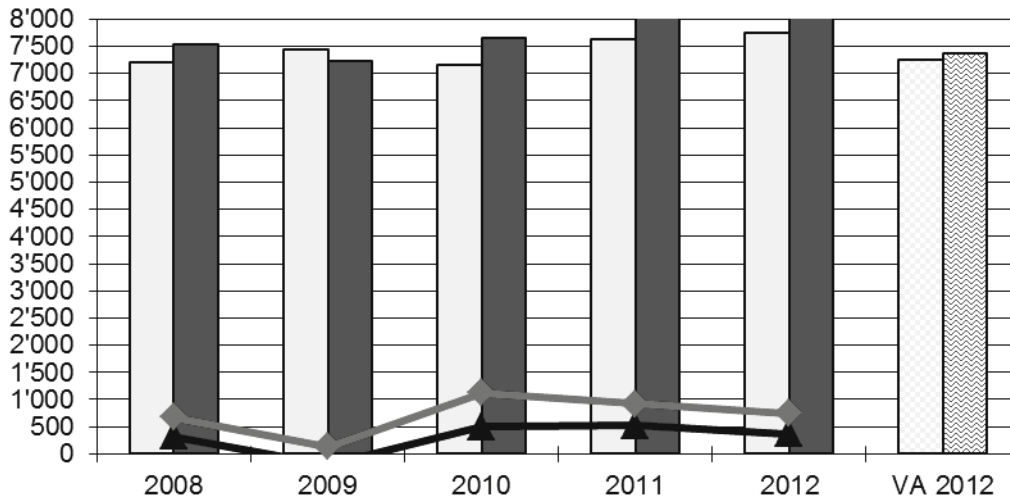
Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2008 bis 2012



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

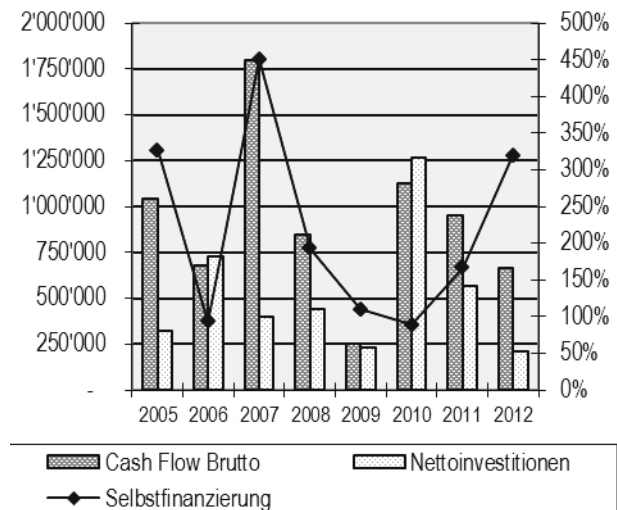
in tausend Franken	2008	2009	2010	2011	2012	VA 2012
Aufwand	7'214.8	7'433.1	7'152.6	7'630.7	7'742.0	7'262.9
Ertrag	7'538.3	7'235.4	7'654.9	8'150.1	8'109.0	7'359.8
Gewinn/Verlust	323.5	-197.7	502.3	519.4	367.0	96.9
Netto-Cash-Flow	671.6	134.0	912.5	923.4	744.8	484.7



Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 176%.

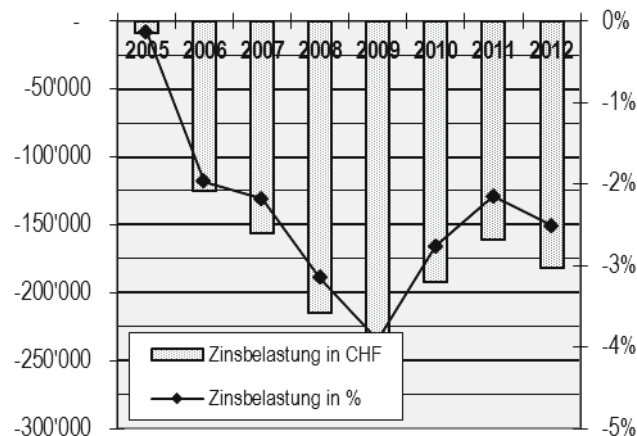
- < 60 % starker Schuldenzuwachs
nicht tragbar
- 60 - 75 % Schuldenzuwachs
Erhöhung der Leistungsfähigkeit
- 75 - 100 % leichter Schuldenzuwachs
Finanzhaushalt ausgeglichen
- > 100 % Schuldenabbau
optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

	Verschuldung	Belastung
0 - 2%	klein	erträglich
3 - 5%	mittel	gross
6 - 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar

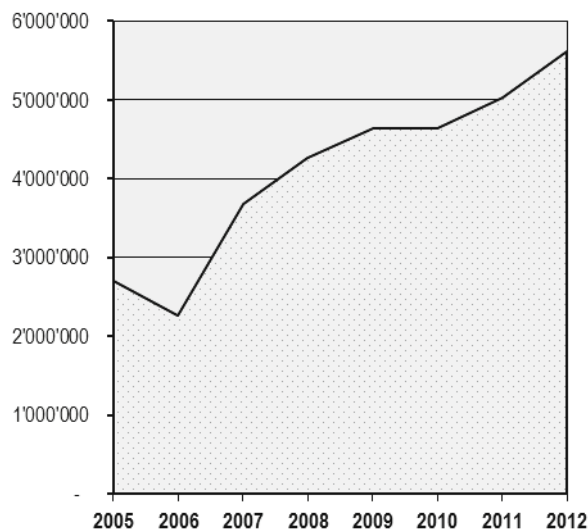


Nettoschuld / Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen in absoluten Zahlen.

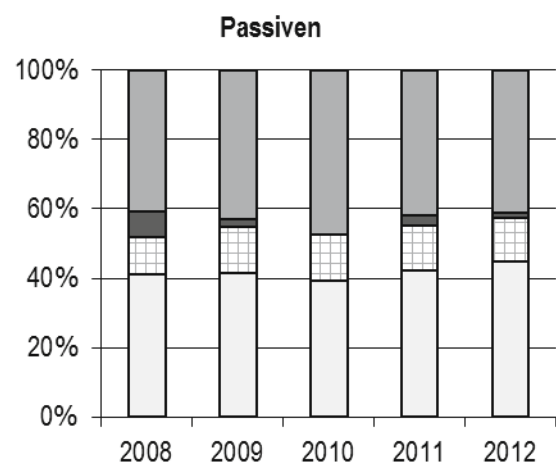
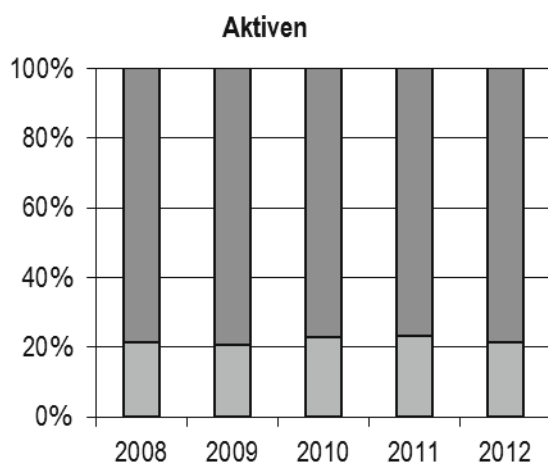
Eine hohe Nettoschuld führt zu hohen Zinsaufwendungen und belastet längerfristig den Finanzhaushalt des Gemeinwesens.

Die Nettoverschuldung bzw. das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungssätzen ab.



Strukturvergleich Bilanz

	Aktiven	2008	2009	2010	2011	2012
■	Finanzvermögen	11'151.6	10'865.6	12'032.0	12'144.7	12'331.6
■	Verwaltungsvermögen	3'036.0	2'839.0	3'566.0	3'652.0	3'365.0
■	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-
■	Passiven					
■	Fremdkapital	5'799.4	5'884.5	7'377.5	6'599.7	6'458.5
■	Verrechnungen	1'047.5	306.2	-27.7	442.8	217.9
■	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	1'473.9	1'844.8	2'076.8	2'033.3	1'962.4
■	Eigenkapital	5'866.8	5'669.1	6'171.4	6'690.9	7'057.8
	Bilanzsumme	14'187.6	13'704.6	15'598.0	15'766.7	15'696.6



Geldflussrechnung 2011 und 2012 (in tausend Franken)

	Rechnung 2012	Rechnung 2011
Betriebliche Tätigkeit		
Gewinn (+) / Verlust (-)	366'968.18	519'409.11
Ordentliche Abschreibungen	405'926.45	431'373.95
Zusätzliche Abschreibungen	90'000.00	52'000.00
Buchgewinne (-) / Buchverluste (+) *)	0.00	0.00
Veränderung Forderungen (101)	77'231.64	-483'743.18
Veränderung übrige Aktiven (103)	-280'754.69	361'715.11
Veränderung Verbindlichkeiten (200, 201, 203)	-206'510.21	457'019.46
Veränderung Rückstellungen LR (2040)	90'537.13	0.00
Veränderung Uebrige Passiven (205, 21)	-50'109.55	-564'292.74
Veränderung Spezialfinanzierungen (128, 22)	-70'936.62	-43'470.20
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	422'352.33	730'011.51
Investitionstätigkeit		
Veränderung Darlehen (1022)	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-208'926.45	-569'373.95
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (102 exkl. 1022)	415'949.27	1'348.58
Veränderung Rückstellungen IR (2041)	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	207'022.82	-568'025.37
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	629'375.15	161'986.14
Finanzierungstätigkeit		
Veränderung langfristige Schulden (202)	-200'000.00	-200'000.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-200'000.00	-200'000.00
Veränderung Flüssige Mittel		
Mittelabfluss	0.00	-38'013.86
Mittelzufluss	429'375.15	0.00
Total Bestand per 31.12.	2'221'035.66	1'791'660.51

*) Saldo beinhaltet die Abschreibungen des Finanzvermögens, Buchgewinne/-verluste und Kursgewinne/-verluste

Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Voranschlag 2012		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Rechnung 2012	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
100'000.00		090 Sanierung Gemeindehauskeller	6'450.00	
40'000		100 Grundbuchvermessung Los 7	39'852.00	
3'000		321 Neuanschlüsse, Verkabelungen	21'389.55	
300'000		321 Modernisierung Kommunikationsnetz	98'537.30	
	3'000	321 Antennenanschlussgebühren		9'900.00
	1'000	321 Rückerstattung Investitionen		0.00
25'000		330 Neuerstellung Reservoirsteig	17'662.30	
	0	400 RZ Darlehen und Beteiligungen MRI		4'000.00
25'300		570 Investitionsbeiträge Seniorenzentrum	3'079.50	
70'000		620 Neuerstellung Trottoir Haldenstrasse	15'718.00	
30'000		620 Gemeindefahrzeug Ersatzbeschaffung	37'044.00	
0		701 Stufenpumpwerk Fogletzen	11'913.95	
15'000		701 Sanierung Pumpwerk Letten	13'147.20	
79'600		701 Gruppenwasserversorgung	45'372.65	
	20'000	701 Wasseranschlussgebühren		87'340.00
55'000		710 Untersuchung private Hausanschlüsse	0.00	
-		710 Einlage ins Ausgleichskonto	131'250.00	
	30'000	710 Kanalisationsanschlussgebühren		131'250.00
742'900	54'000		441'416.45	232'490.00
	688'900	Nettoinvestition W		208'926.45
742'900	742'900		441'416.45	441'416.45
Voranschlag 2012		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Rechnung 2012	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
-		942 Ankäufe von Mobilien	4'000.00	
-		942 Erwerbs- und Verkaufnebenkosten	716.00	
131'600		942 Übertragung in die LR	161'069.00	
	550'000	942 Nichtüberbaute Liegenschaften		550'000.00
	-	942 Verkauf von Mobilien		34'185.00
131'600	550'000		165'785.00	584'185.00
418'400		Nettoinvestition FV	418'400.00	
550'000	550'000		584'185.00	584'185.00

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung), Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

1. Die Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung) wird genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 18. März 2013

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats betreffend die «Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung)» geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2013 die Annahme.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 22. April 2013

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Weisung

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss dem Volksschulgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz angehalten, Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden ab dem 1. Januar 2013 zu finanzieller Unterstützung der Eltern. Übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten Kinderkrippen (Betreuung von Kindern im Vorschulalter), Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Schulalter, früher Hort genannt) und die Betreuung in Tagesfamilien (Kinder im Vorschul- und Schulalter). Andere Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste oder Krabbelgruppen sind nicht Teil dieser Vorlage, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht gewährleisten können.

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat subventionierte bisher keine Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen oder bei Tagesfamilien. Die Mittagsbetreuung (ein Modul der Tagesstrukturen) wird von der Schule geführt und mit einem Defizitbeitrag unterstützt.

Mit der Einführung von Unterstützungsbeiträgen an Eltern für die ausserfamiliäre Betreuung von Vorschul- und Primarschulkinder erhöht sich die Standortattraktivität der Gemeinde Oetwil an der Limmat. Bei der Wahl eines neuen Wohnortes spielt, gerade bei jungen Familien, der sogenannte Kinderbetreuungsindex¹ eine grosse Rolle.

Zur Umsetzung der kantonalen Anforderungen und im Sinne einer zeitgemässen Familienpolitik hat die zuständige Ressortvorsteherin eine Rechtsgrundlage entworfen, die der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden soll.

¹ Die Erhebung misst das institutionelle Betreuungsangebot in allen Zürcher Gemeinden: öffentliche und private Krippen- und Hortplätze, Mittagstische, Tagesschulen und Tagesfamilien. Zusätzlich werden die Subventionen der einzelnen Gemeinden erhoben. Aus diesen Daten wird je ein eigener Index für den Vorschul- und den Schulbereich ermittelt. Der Durchschnitt beider Werte ergibt den Kinderbetreuungsindex einer Gemeinde.

B. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten hat einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Wenn bei der Subventionierung das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Voraussetzung festgelegt wird, werden neue Steuermittel generiert. Die in Oetwil an der Limmat üblichen Wohnkosten verlangen oft einen Zusatzverdienst und damit eine familienergänzende Betreuung der Kinder. Ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand würde bei gewissen Einkommen das ganze Zusatzeinkommen für die Kinderbetreuung aufgewendet werden müssen. Auch längerfristig ist ein Verbleib der Betroffenen im Erwerbsleben für die Gemeinde von hohem Nutzen. Durch eine bessere Integration der vorschulpflichtigen Kinder in einen Sozialen Verbund, der auch die sprachliche Förderung zum Ziel hat, reduzieren sich auch Folgekosten im schulischen Bereich und erhöhen die Bildungschancen der Kinder.

C. Strategische Ausrichtung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Oetwil an der Limmat

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat soll sich an folgenden strategischen Zielen ausrichten:

Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Die Wahl des Betreuungsangebots (Kinderkrippe/ Tagesstrukturen oder Tagesfamilie) wie auch der Betreuungseinrichtung, ist den Eltern freigestellt (Wahlfreiheit der Eltern). Es soll den Eltern ermöglicht werden, eine Betreuungsvereinbarung mit einer Institution an ihrem Arbeitsort zu treffen oder mit einer Krippe ihrer Wahl, unabhängig vom Standort innerhalb der Schweiz.

Trägerschaft von Betreuungsangeboten in Oetwil an der Limmat

Die Trägerschaften sollen grundsätzlich privater Natur sein. Die Führung von Kinderkrippen ist keine Kernaufgabe einer Gemeinde. Für Kinder im Schulalter entspricht das bestehende Angebot mit den Tagesstrukturen dem heutigen Bedarf. Tagesfamilien bieten eine Alternative zu Kinderkrippen und Tagesstrukturen und ermöglichen flexiblere Zeitgestaltung z.B. bei Schichtarbeit. Die Tagesfamilien müssen einer Organisation oder einem Verband

angeschlossen sein. Diese Anforderung bezweckt nicht nur die Qualitätssicherung des Betreuungsangebots, sondern auch den Arbeitnehmerschutz der Tageseltern.

Kostenbeteiligung der Gemeinde Oetwil an der Limmat
Die Gemeinde Oetwil an der Limmat richtet grundsätzlich nur Unterstützungsbeiträge an die Eltern (Subjektbeiträge, Betreuungsgutscheine) aus. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Die finanzielle Verpflichtung gegenüber den Kindertagesstätten tragen die Eltern. Anspruchsberechtigt sind nur in Oetwil Steuerpflichtige, für ihre in Oetwil wohnhaften Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden. Es wird ein maximaler Betrag (marktüblicher Referenzwert) für die Betreuung festgelegt, bis zu welchem die Gemeinde Unterstützung leistet. Ist die von den Eltern gewählte Kindertagesstätte teurer, kommen die Eltern vollumfänglich für den Mehrbetrag auf.

Kostenbeteiligung der Eltern

Das vorgeschlagene Elternbeitragsreglement berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit dem steuerbaren Einkommen und einem Teil des steuerbaren Vermögens festgelegt. Abhängig von der Familiengrösse können bestimmte Beträge gemäss SKOS-Ansätzen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) abgezogen werden.

Das Elternbeitragsreglement soll vorerst für die Betreuungskosten der Eltern in den Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien angewandt werden. Für die Tagesstrukturen (Betreuung von schulpflichtigen Kindern) soll die bestehende Tarifordnung weiterhin Gültigkeit haben. Grundsätzlich wäre es möglich auch diesen Betreuungstyp in das Elternbeitragsreglement zu integrieren.

Der Gemeinderat schlägt für die Bemessung der Elternbeiträge folgende Eckwerte² vor:

- o Minimaler Elternbeitrag für einen Betreuungstag in der Kinderkrippe: Fr. 24.00
- o Referenzwert/Normkosten für das Jahr 2013: Fr. 110.00 bzw. Fr. 165.00 bei Kleinkindern (bis 18 Monate)
- o Einkommensabstufung: 1.05 Promille des massgebenden Gesamteinkommens
- o Anrechenbarer Anteils des Vermögens: 10% (ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 77'000 pro Elternteil, Freibetrag gemäss Steuergesetz Kanton Zürich)

Der Gemeinderat hat mit dem vorgeschlagenen Elternbeitragsreglement jederzeit die Möglichkeit auf die Unterstützungsbeiträge der Eltern Einfluss zu nehmen. Die wichtigsten Steuerungsparameter sind der minimale Elternbeitrag und die Einkommensabstufung.

Grundsätze zu den Unterstützungsleistungen

Grundsatz 1: Steuerpflichtige von Oetwil können Unterstützungsbeiträge beantragen, sofern sie den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen:

- a. in allen Kindertagesstätten, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und
- b. in Tagesstrukturen, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und
- c. bei Betreuungsverhältnissen, die bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind,

Grundsatz 2: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf definiert sich folgendermassen:

- Nachweis einer Arbeitstätigkeit
- Nachweis des Besuches einer Aus- oder Weiterbildung
- Nachweis der Stellenlosigkeit und der damit verbundenen Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz

Grundsatz 3: Eltern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn der Sozialdienst der Gemeinde Oetwil die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems befürwortet, um die familiäre Situation zu entlasten.

D Kostenschätzung

Es ist nicht genau abzuschätzen wie viele Eltern tatsächlich von der Mitfinanzierung Gebrauch machen werden. Der Gemeinderat hat dennoch eine Kostenschätzung erstellt um finanziellen Auswirkungen abzuschätzen. Ausgangspunkt der Kostenschätzung waren die in Oetwil wohnhaften Kinder im Alter von 0 – 5 Jahren. Aus dem Forschungsprojekt des Nationalfonds ist bekannt, dass 50% aller Eltern auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Davon entfallen 2/3 auf die Betreuung in Kinderkrippen und 1/3 auf die Tagesfamilienbetreuung.

² Die Begriffe sind im Begriffsglossar auf Seite 28 umschrieben. Die Modellberechnung ist ersichtlich in Art. 12 des Elternbeitragsreglements.

Es ist also von folgenden Annahmen ausgegangen worden: Die Oetwiler Familien belegen schätzungsweise 11 Betreuungsplätze in Kinderkrippen. Durch die vorwiegende teilzeitliche Betreuung der Kinder verteilen sich diese 11 Betreuungsplätze auf rund 20 – 25 Kinder. Bei der Tagesfamilienbetreuung ist angenommen worden, dass die Kinder durchschnittlich 12 Stunden pro Woche betreut werden.

Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge ist bei 80% angenommen worden. Die Kostenschätzung zeigt auf, dass die jährliche Investition in der Grössenordnung von CHF 70'000 liegen wird. Von einem volkswirtschaftlichen Nutzen ist auszugehen wie dies im Kapitel B ausgeführt wurde.

Im November 2012 haben verschiedene Gemeinden im Bezirk Dietikon (Aesch ZH, Birmensdorf, Urdorf) den Gemeindeversammlungen eine analoge KITA-Verordnung vorgelegt. Alle Gemeinden gehen in etwa von einer ähnlichen Investitionssumme aus.

E Rechtsetzung

KITA-Verordnung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen und die strategischen Grundsätze in der vorliegenden Verordnung festzulegen. Darin soll der Gemeinderat ermächtigt werden, den Vollzug in eigener Kompetenz zu regeln (siehe Seiten 25 – 27).

Elternbeitragsreglement

Der Gemeinderat sieht vor, gestützt auf diese KITA-Verordnung, ein einheitliches Elternbeitragsreglement für die Betreuung in Kinderkrippen und bei den Tagesfamilien zu erlassen. Dieses Reglement ist bereits ausgearbeitet und wird der Stimmbevölkerung zur Kenntnisnahme und vertiefteren Meinungsbildung unterbreitet. Als Tarifreglement für die Tagesstrukturen (Schulergänzende Betreuung) soll weiterhin dasjenige der Schule Oetwil-Geroldswil beibehalten werden (siehe Seiten 29 – 35).

F Schlussbemerkung

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote sind heute für die Gemeinden zu einem wichtigen Standortvorteil geworden. Die Oetwiler Familien sollen aktiv unterstützt werden, berufliche und familiäre Verpflichtungen besser vereinen zu können. Mit einem attraktiven Betreuungsangebot ist für Familien ein Anreiz gegeben, sich in Oetwil niederzulassen. Die gezielte Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsverhältnissen ist eine wirkungsvolle Investition für die Gemeinde Oetwil an der Limmat.



OETWIL AN DER LIMMAT

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung)

vom 28. Mai 2013



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Paul Studer

Der Schreiber: Pierluigi Chiodini

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) folgende Verordnung:

Art. 2

Grundsatz ¹ Die Gemeinde Oetwil an der Limmat fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.

² Die Gemeinde Oetwil an der Limmat unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Oetwil an der Limmat selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen).

Art. 3

Planung Die Gemeinde Oetwil an der Limmat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Oetwiler Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 4

Anwendungsbereich ¹ Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.

² Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein.

II. Elternbeiträge

Art. 5

Elternbeiträge ¹ Der Gemeinderat erlässt ein oder mehrere Reglemente über Unterstützungsbeiträge an Eltern (Elternbeitragsreglement), welches für in Oetwil an der Limmat wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote familienergänzender Betreuung in der Schweiz verbindlich ist.

² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.

III. Beitragsberechnung

Art. 6
Beitragsatz Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.

Art. 7
Normbeiträge/
Referenzwert ¹ Die Normbeiträge bei den Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwerten für das entsprechende Betreuungsmodul.
³ Werden die Kindertagesstätten von der Gemeinde selbst oder im Gemeindeverband geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

Art. 8
Vorgehen Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9
Ergänzende Bestimmungen Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 10
Rechtsschutz Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 11
Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung am 28. Mai 2013 festgesetzt.

Gemeinde Oetwil an der Limmat

Regelwerke KITA-VERORDNUNG Oetwil an der Limmat

Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für Kindertagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Betreuter Mittagstisch/ Mittagsbetreuung	Der Mittagstisch erweitert die Blockzeiten der Schule. Der Mittagstisch bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit serviert und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Oetwil an der Limmat (Kindergarten und Primarstufe).
Schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können. In Oetwil an der Limmat wird zurzeit der Mittagstisch angeboten (vgl. schulergänzende Betreuungsangebote)
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret:
Massgebender Betrag	steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Einstufungssatz	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 7 des Elternbeitragsreglements. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Leistungsbeitrag	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Elternbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 50.00 (einen Franken pro Fr. 1'000). Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.



OETWIL AN DER LIMMAT

Elternbeitragsreglement

vom 28. Mai 2013



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Paul Studer

Der Schreiber: Pierluigi Chiodini

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 der KITA-Verordnung an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in Tagesfamilien vom 28. Mai 2013, folgendes Reglement.

Art. 2

Grundsätze Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 Jugendhilfegesetz.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 3

Anwendungsbereich ¹ Dieses Unterstützungsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Oetwil an der Limmat subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Oetwiler Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Oetwil an der Limmat wohnhafte Vorschulkinder in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen und Betreuung in Tagesfamilien).

² Dieses Unterstützungsreglement wird zusätzlich auch bei Schulkindern bis zum Alter von 12 Jahren angewandt die familienergänzend durch Tagesfamilien betreut werden.

³ Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

⁴ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Oetwil an der Limmat mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

II. Beitragssystem

Art. 4

Berechtigte Eltern

Berechtigt sind

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder
- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
- geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Massgebendes Gesamteinkommen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung – der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) – die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge. <p>² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.</p> <p>³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.</p>
Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p> <p>² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p>
Abzüge	<p>Art. 7</p> <p>Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Allgemeiner Abzug von CHF 10'000 e. Abzug von CHF 7'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde f. Abzug von CHF 3'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht. g. Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche überwiegend die Lebenshaltungskosten- und Ausbildungskosten umfasst.
Massgebender Betrag	<p>Art. 8</p> <p>Das massgebende Gesamteinkommen reduziert um die Abzüge gemäss Art. 7 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.</p>
Unterstützungsbeitragsgrundsätze	<p>Art. 9</p> <p>¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.</p> <p>² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.</p> <p>³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität, die in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.</p> <p>⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.</p>

Art. 10
 Einstufungssatz Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul «Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen» (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls «Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen» ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Art. 11
 Eltern und Leistungsbeitrag
¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.
² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei Fr. 24 festgelegt.
³ Der maximale Elternbeitrag «Ganztagesbetreuung» entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 7 der KITA-Verordnung. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1,5-fache erhöht.
⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.05‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

Art. 12
 Unterstützungs-berechnung
 Der Unterstützungsbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:
 Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)
 - minimaler Elternbeitrag
 - Leistungsbeitrag

 Ergebnis
 x Einstufungssatz

 = Unterstützungsbeitrag

Betreuungsmodule	Einstufungssatz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstützungsbeitrag
		Minimal	maximal	
Kinderkrippen	Prozent			Max.
Ganztagesbetreuung	100%	24.00 (=x)	110.00 (=y)*	86.00*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	16.80 (70% von x)	77.00* (70% von y)	60.20*
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.00 (50% von x)	55.00*	43.00* (50% von y)
Betreuung bei Tagesfamilien				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10%	2.40	11.00	8.60
Tagesstrukturen**				

* Betreuung von Kleinstkindern siehe Art. 9 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3

** Die Elternbeiträge in den Tagesstrukturen werden von der Primarschule Oetwil-Geroldswil festgelegt

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Art. 13

Betreuungsver-
einbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Art. 14

Unterstützungs-
vereinbarung

¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichte sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

⁴ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.

⁵ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

⁶ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

Art. 15

Neuberechnung
des Unterstüt-
zungsbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,

b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

Art. 16

Unterlagenver-
weigerung /
unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einer höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Nebenauslagen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.</p> <p>² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.</p> <p>³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.</p>
---------------	--

Härtefälle	<p>Art. 18</p> <p>Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.</p>
------------	--

IV. Besondere Bestimmungen

Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat	<p>Art. 19</p> <p>Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Oetwil an der Limmat eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.</p>
---	--

Rechtsmittel	<p>Art. 20</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p>² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.</p>
--------------	--

Inkrafttreten	<p>Art. 21</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 28. Mai 2013 in Kraft.</p>
---------------	--

Oetwil an der Limmat, 28.05.2013

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Paul Studer Pierluigi Chiodini

